

# Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz

An:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Abt. 31 - Verwaltung Jugendamt  
Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Bei Folgeantrag bitte angeben:

Az: 31/460-12-39/\_\_\_\_\_

Eltern / Antragsteller		Name/n des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte	
Name			
Vorname			
Geburtsdatum		geb. am	
Straße		Telefon	
Wohnort		E-Mail	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die leiblichen Eltern sind verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend oder sie sind unverheiratet und leben in einem gemeinsamen Haushalt
- Der antragstellende Elternteil ist alleinerziehend
- Der Antrag wird nicht von den Eltern gestellt, sondern von \_\_\_\_\_

Weitere/s Kind/er im Haushalt: Name/n \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_

Unsere/Meine Familie erhält Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für insgesamt \_\_\_\_\_ Kinder

Der Antrag gilt für den Besuch

- in der Kinderkrippe für \_\_\_\_\_ Tage
- im Kinderhort für \_\_\_\_\_ Tage
- im Kindergarten vor Vollendung des 2. Lebensjahres

Straße, Ort \_\_\_\_\_ Träger \_\_\_\_\_  
seit/ab dem \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich zum \_\_\_\_\_

- Nachweis des Einkommens:  Kein Nachweis, Festsetzung des Höchstbeitrages
- Bescheid über Einkommensteuer** für vorletztes oder letztes Jahr
  - Zusätzliche Nachweise über das Einkommen für das laufende Jahr, da dieses wesentlich niedriger als das vorletzte Jahr ist.
  - Ein Elternteil erhält Unterhaltszahlungen (außer Kindesunterhalt) von jährlich \_\_\_\_\_ €

Die Informationen über die einkommensabhängige Festsetzung der Elternbeiträge haben wir/habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: \_\_\_\_\_

Bitte wenden 

Unterschrift/en

Info auf der Rückseite

# Information

## **über die einkommensabhängige Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten**

Für alle **Kinderhorte** und **Kinderkrippen** im Kreis Mainz-Bingen sind die Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Einkommens festzusetzen, sofern dies beantragt wird. Der Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte wird monatlich erhoben. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

Maßgebend ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Einkommensverlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Unterhaltsleistungen, die ein Elternteil erhält - nicht jedoch Unterhalt für Kinder -, sind hinzuzurechnen.

Maßgeblich ist das Einkommen, wie es der Besteuerung im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Festsetzungszeitraumes zugrunde gelegt worden ist. Steht dieses noch nicht fest, so kann das Einkommen glaubhaft gemacht werden. Dabei ist der letzte zur Verfügung stehende Steuerbescheid mit heranzuziehen. Auf Antrag ist das Einkommen des Vorjahres zugrunde zu legen, sofern es mit Steuerbescheid nachgewiesen wird. Liegt das Einkommen im Jahr des Beginns des Festsetzungszeitraums voraussichtlich um mehr als 10 % unter dem des vorletzten Jahres, wird auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt. Nach der Festsetzung des Elternbeitrages ist ein Wechsel der Einkommensgrundlage für den Festsetzungszeitraum nicht mehr möglich.

Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres festgesetzt. Wird der Elternbeitrag mit Wirkung nach dem 31.3. festgesetzt, so gilt dies bis zum 31.07. des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Lauf des Monats August, so gilt dieser Elternbeitrag auch noch für August.

Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung eintreten, können

während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt.

Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art der Besuchsform (z.B. Wechsel vom Besuch an 3 Tagen in den Besuch an 5 Tagen) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung entsprechend der ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt. Der Träger oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag fällig. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Der jeweils fällige Elternbeitrag und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus der unten abgedruckten **Tabelle der Elternbeiträge**.

### Beitragsfreiheit für Kindergärten ab August 2010

Ab dem 01. Aug. 2010 ist in Rheinland-Pfalz der Besuch des **Kindergartens** für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

**Beitragspflichtig bleibt** hingegen gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz der Kindergartenbesuch **für Kinder unter zwei Jahren** in kleinen altersgemischten Gruppen oder in Haus für Kinder-Gruppen. Zur Festsetzung eines entsprechenden Krippenbeitrages ist daher weiterhin ein Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung vorzulegen.

**Nähere Info siehe auch unter [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)**

### **Tabelle der Elternbeiträge**

*Gültig ab 1. August 2010*

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Mit entsprechenden Nachweisen werden auch die Kinder berücksichtigt, die aktuell Unterhalt aus dem Familieneinkommen erhalten. Für Kinder aus Familien mit fünf und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

#### **Kinderhorte**

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderhorte 5 Wochentage				Kinderhorte 3 Wochentage				Kinderhorte 2 Wochentage					
			A n z a h l d e r K i n d e r													
	1	2	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4		
	Angaben in Euro								Angaben in Euro							
1	18.406,51	15.338,76	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
2	24.542,01	21.474,26	75	56	38	---	70	55	35	---	60	45	30	---		
3	36.813,02	33.745,26	110	83	55	---	95	70	50	---	85	60	45	---		
4	49.084,02	46.016,27	145	113	75	---	120	90	60	---	110	85	55	---		
5	61.355,03	58.287,27	180	139	93	---	150	115	75	---	130	100	65	---		
6	Einkommen darüber		215	165	110	55	180	135	90	45	150	115	75	35		

bzw. nicht nachgewiesen

#### **Kinderkrippen**

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderkrippe 5 Wochentage				Kinderkrippe 3 Wochentage				Kinderkrippe 2 Wochentage					
			A n z a h l d e r K i n d e r													
	1	2	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4		
	Angaben in Euro								Angaben in Euro							
1	18.406,51	15.338,76	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
2	24.542,01	21.474,26	100	75	50	---	80	60	40	---	60	45	30	---		
3	36.813,02	33.745,26	175	133	90	---	150	115	75	---	120	90	60	---		
4	49.084,02	46.016,27	255	193	130	---	220	165	110	---	180	135	90	---		
5	61.355,03	58.287,27	350	265	175	---	290	220	145	---	240	180	120	---		
6	Einkommen darüber		450	345	225	115	350	265	175	90	300	225	150	75		

bzw. nicht nachgewiesen